

Intelligenz- und Wochenblatt Frankenberg mit Sachsenburg und Umgegend.

Mit Königl. Sächs. Allergnädigster Concession.

N^o 50.

Sonnabends, den 11. Decbr.

1847.

Jeden Sonnabend erscheint eine, 1 Bogen starke, Nummer dieses Blattes. Preis: jährlich 1 Thlr., vierteljährlich 75 Pf., wöchentlich 6 Pf., wofür es auch durch sämtliche Königl. Sächs. Post-Expeditionen zu erhalten ist. Anzeigen aller Art werden in demselben gegen die Gebühr von 5 Pf. für die gespaltene Corpusspaltzeile oder deren Raum aufgenommen und Beilagen möglichst billig berechnet.

A u f f o r d e r u n g.

Zum Behuf der Anfertigung der Listen der zu Landtagsabgeordneten Wählbaren für den hiesigen Stadtbezirk werden bei der bevorstehenden Wahl eines Abgeordneten und dessen Stellvertreter in den städtischen Wahlbezirk alle

Nichtangesessene, sowie überhaupt alle Diejenigen, welche, ohne in der Eigenschaft als Hausbesitzer dazu befähigt zu sein, zu Abgeordneten wählbar zu sein glauben, zufolge des §. 56 des Wahlgesetzes vom 24. Septbr. 1831 hiermit aufgefordert, sich binnen 3 Wochen von Erlassung dieser Bekanntmachung an, und längstens

den 30. December 1847

bei dem hiesigen Stadtrathe mündlich oder schriftlich anzumelden, unter der Verwarnung, daß die bis dahin sich nicht Anmeldenden in die Liste der zum bevorstehenden Landtage als Abgeordnete Wählbaren nicht werden gebracht werden.

Es haben sich hiernach in hiesiger Stadt anzumelden nach §. 56 des Wahlgesetzes No. 2 3 und 4 diejenigen,

- a) welche ein Vermögen von 6000 \mathcal{R} — — besitzen, oder
- b) ein sicheres Einkommen von 400 \mathcal{R} — — jährlich haben, oder
- c) wenigstens 10 \mathcal{R} — — jährlich an directen Real- und Personal-Landesabgaben zahlen, vorausgesetzt, daß der Wählbarkeit derselben zu Abgeordneten ein gesetzliches Hinderniß nicht entgegen steht.

Noch bedarf es dieser Anmeldung bei den Mitgliedern des hiesigen Stadtraths, sowie bei den Stadtverordneten nach §. 60 und 61 des Wahlgesetzes nicht.

Die sich Anmeldenden werden zugleich veranlaßt, aus welchen der vorstehend unter a. b. und c. angegebenen Gründen sie ihre Wählbarkeit herleiten, kürzlich zu bemerken, und wenn diese Gründe nicht auf hinlänglich bekannten Umständen beruhen, die erforderlichen Bescheinigungen mit einzureichen.

Frankenberg, den 9. December 1847.

Der Stadtrath zu Frankenberg.

C. F. Seyler, Bürgermeister.

Bekanntmachung.

Die hiesigen Einwohner werden hiermit zur Abentrichtung der Abgabe des Beschußes und Waffergeldes, als welches unmittelbar in die Stadthauptkasse abzuführen ist, um so dringender aufge-